

Die Kunst des (Ver-)Erbens

BRENNPUNKT STEUERN Mit umsichtiger Vermögensstrukturierung können Erbschaftssteuern gespart und Auseinandersetzungen unter den Erben vermieden werden

SAMUEL RAMP

Regierungen ziehen in Zeiten leerer Staatskassen gerne die Steuerschraube an. Die gegenleistungslose Zuwendung von Vermögen an Erben bietet sich für das Abschöpfen von Steuersubstrat besonders an. Künftige Erblasser müssen sich deshalb vorsehen und den Vermögensübergang frühzeitig planen, damit ihr sauer verdientes Vermögen insbesondere bei internationalen Verknüpfungen nicht beim Fiskus landet.

In der Schweiz erhebt mittlerweile kein Kanton mehr Erbschaftssteuern beim Vermögensübergang an den überlebenden Ehegatten, und nur noch einige wenige besteuern das Erbe der direkten Nachkommen. Das auf den ersten Blick positive Steuerumfeld macht aber eine umsichtige Erbschaftsplanung nicht obsolet, denn damit können mögliche Zwistigkeiten unter den Erben vermieden werden.

Planung ist absolutes Muss

Der Wille des potenziellen Erblassers ist durch das Schweizer Zivilrecht mehrfach beschränkt: Zum einen hat er das eheliche Güterrecht zu beachten. Je nach Ausgestaltung des Güterrechts gibt es nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung unter Umständen nichts mehr zu erben, und der überlebende Ehegatte erhält alles, während die gemeinsamen Kinder zunächst einmal leer ausgehen. Zum anderen schränken das Pflichtteilsrecht und die erbrechtlichen Formvorschriften den potenziellen Erblasser weiter ein.

Neben dem Beachten dieser Schranken geht die Nachlassplanung weiter und strukturiert das Vermögen des potenziellen Erblassers bereits zu Lebzeiten. Die Notwendigkeit einer solchen Planung veranschaulicht folgendes Beispiel: E hat seinen Schlossereibetrieb in den letzten zehn

Jahren zu einem erfolgreichen Unternehmen ausgebaut. Die Gewinne hat er in der Aktiengesellschaft belassen und in Immobilien investiert, die aufgrund des zentralen Standorts grosses Entwicklungspotenzial aufweisen. Von den drei Kindern bringt nur eines die Voraussetzungen mit, den Betrieb weiterzuführen. Aufgrund der güterrechtlichen Ansprüche der Ehefrau und der Pflichtteile der Kinder kann die Aktiengesellschaft mit dem Schlossereibetrieb und den Immobilien nicht nur einem Kind vererbt werden.

E ist deshalb gut beraten, wenn er den Schlossereibetrieb von den Immobilien bereits zu Lebzeiten steuereffizient trennt. So kann der Schlossereibetrieb von einem Kind übernommen werden, während die Immobilien auf die Ehefrau und die übrigen Geschwister aufgeteilt werden.

Nachlassplanung ist nicht nur bei Unternehmensnachfolge angezeigt. Auch für Immobilienportefolios kann eine rechtzeitige Strukturierung sinnvoll sein.

Sollte der künftige Erblasser über unversteuertes Vermögen verfügen, kann er es mit einer Selbstanzeige legalisieren. Mit diesem Vorgehen verhindert er, dass den Erben Unannehmlichkeiten entstehen. Je nach Umständen kann der reuige künftige Erblasser sogar ohne Strafe davonkommen, wenn er die Voraussetzungen einer straflosen Selbstanzeige erfüllt. Die Nachsteuern (für die letzten zehn Jahre) sowie die Verzugszinsen muss er jedoch in jedem Fall bezahlen.

Internationales Erbrecht

Mit der zunehmenden Mobilität steigen auch die Anforderungen an den künftigen Erblasser, seinen Nachlass steueroptimiert in internationalen Verhältnissen zu gestalten. Wie wichtig eine vorausschauende Planung ist, zeigt die nachfolgende Kurzübersicht über die Erbschaftssteuern

im internationalen Vergleich: Der Höchsteuersatz beläuft sich in Deutschland für Ehepartner und Kinder auf bis zu 30%, während er in Frankreich 40% und in den USA sogar bis zu 45% betragen kann.

Die Staaten sind erfinderisch, wenn es darum geht, Erbschaftssteuersubstrat zu generieren. So knüpfen die einen an den Wohnsitz des Erblassers bzw. der Erben an, andere an die Staatsangehörigkeit oder die Belegenheit des Vermögens. Amerika besteuert beispielsweise den Erblasser ein letztes Mal auf seinem in den USA gelegenen Besitz, unabhängig davon, ob er seinen Wohnsitz in den USA hatte oder nicht. Dies kann zur paradoxen Situation führen, dass, obwohl der Erblasser selbst nie in den USA war, auf seinen US-Wertschriften im Todesfall die US-Nachlasssteuer bezahlt werden muss. Für Schwei-

zer Erben ist eine solche Besteuerung nur schwer verständlich.

Das Beispiel mit den USA zeigt, dass der umsichtige potenzielle Erblasser gut bedient ist, rechtzeitig durch verschiedene Planungsmassnahmen wie beispielsweise eine Wohnsitzverlagerung, den Erwerb oder die Aufgabe einer Staatsangehörigkeit, die Verschiebung des mobilen Vermögens wie Aktienportefeuille oder eine (Um-)Strukturierung von Liegenschaften eine übermässige Nachlass- oder Erbenbesteuerung zu verhindern.

In internationalen Erbfällen sind jedoch nicht nur die unterschiedlichen Erbschaftssteuersysteme der Staaten auszunutzen und zu kombinieren. Gute Steuerplanung berücksichtigt auch die massgebenden zivilrechtlichen Bestimmungen und klärt Fragen, welches Erbrecht zur Anwendung kommt und welcher Staat für die Nachlassöffnung zuständig ist, im konkreten Fall im Vorfeld ab. So lassen sich böse Überraschungen, die sich zum Beispiel aus den unterschiedlichen Pflichtteilsrechten der verschiedenen Länder ergeben, vermeiden.

Unversteuertes Erbe

Mitunter kommt es vor, dass vom Erblasser unversteuertes Vermögen auf die Erben übergeht. Die Erben stehen dann vor der Frage, wie sie das geerbte Vermögen legalisieren können und was die Legalisierung kostet. Jeder Erbe kann das vom Erblasser hinterzogene Einkommen und Vermögen legalisieren, indem er – auch ohne Einwilligung der anderen Erben – die Hinterziehung zur Anzeige bringt.

Diese Ehrlichkeit lohnt sich für alle Erben gleichermaßen in mehrfacher Hinsicht: Die Erben müssen zum einen das Erbe nicht verstecken und können es in vollen Zügen geniessen. Zum anderen zahlen sie zwar Nachsteuern und Verzugs-

zinsen und werden dadurch vermögensmässig so gestellt, wie wenn der Erblasser sein Einkommen und Vermögen ordentlich versteuert hätte. Die ehrlichen Erben werden jedoch belohnt, indem die zu zahlende Nachsteuer bei Todesfällen seit dem 1. Januar 2010 nur noch für die letzten drei vor dem Todesjahr abgelaufenen Steuerperioden erhoben wird und nicht mehr viel früher für volle zehn Jahre. Die von den Erben zu zahlende Nachsteuer wird dadurch erheblich reduziert. Wenn jedoch die Steuerhinterziehung des Erblassers den Steuerbehörden bereits vor der Anzeige durch die Erben bekannt war, gibt es keine Ermässigung, und die Nachsteuer wird für volle zehn Jahre erhoben.

Das Gleiche gilt, wenn die Erben bei der Feststellung des vom Erblasser hinterzogenen Einkommens bzw. Vermögens nicht mit den Steuerbehörden kooperieren oder sich nicht ernsthaft um die Bezahlung der Nachsteuern bemühen. Der Gesetzgeber hat es aber leider versäumt, die Nachsteuern für ehrliche Erben bei der Mehrwertsteuer, der Verrechnungssteuer und den Erbschafts- und Schenkungssteuern gleichermaßen zu begrenzen.

Obwohl die Ehegatten in der Schweiz und die direkten Nachkommen in den meisten Kantonen von der Erbschaftsteuer befreit sind, ist eine Nachlassplanung in vielen Fällen unverzichtbar. Im internationalen Kontext werden die Fragestellungen aufgrund der konkurrierenden Zivil- und Steuerrechte zudem rasch sehr komplex und müssen sorgfältig geklärt werden. Mit einer umsichtigen Vermögensstrukturierung können nicht nur Erbschaftssteuern gespart, sondern auch kostspielige Auseinandersetzungen unter den Erben vermieden werden.

Samuel Ramp, lic. iur. Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte



BILD: IRIS C. RITTER

Die Staaten sind erfinderisch, wenn es darum geht, Erbschaftssteuersubstrat zu schaffen, meint **Samuel Ramp**.